

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Corona-Rettungsschirm für sächsische Kommunen aufspannen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die sächsischen Kommunen sind die Orte, in dem die Menschen leben, arbeiten und ihre Freizeit gestalten. Sie sind Orte sozialer, kultureller, ökologischer und wirtschaftlicher Entwicklung. Sie sind systemrelevante Orte von herausgehobener Bedeutung. Der in der Verfassung verankerte Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung ist durch die Folgen der Coronavirus-Pandemie und des Lockdown bedroht. Sachsen aber braucht handlungsfähige Kommunen, in denen die Menschen gern leben.

Deshalb spricht sich der Landtag dafür aus, dass der Freistaat Sachsen die Finanzkraft der sächsischen der Kommunen mindestens auf dem Verbundmassenniveau von 2019 für die Jahre 2020 bis 2023 durch eine vollständige Kompensation der durch die Coronavirus-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle sichert.

II. Die Staatsregierung wird auf der Grundlage der Feststellungen des Landtages aufgefordert,

unverzüglich alle erforderlichen Möglichkeiten zu nutzen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Städten, Gemeinden und Landkreisen konkrete und auskömmliche finanzielle Hilfen bei der Bewältigung der aus der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown des öffentlichen Lebens entstandenen Belastungen zu leisten und dabei insbesondere folgende Maßnahmen schnellstmöglich auf den Weg zu bringen:

Dresden, den 5. Mai 2020

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

1. vollständiger oder wenigstens anteiliger finanzieller Ausgleich der den Kommunen entstandenen Steuer- und sonstigen Einnahmeausfälle,
2. Auflage zusätzlicher und Ausweitung bestehender kommunaler Investitionsprogramme des Landes, wobei mindestens für die Jahre 2020 und 2021 auf die Erbringung eines Eigenanteils durch die Kommunen verzichtet werden soll,
3. Errichtung eines Schutzschirmes für die Kommunalwirtschaft durch die Einbeziehung kommunaler Betriebe der Daseinsvorsorge in die Hilfsprogramme des Bundes und des Freistaates Sachsen,
4. Errichtung eines Schutzschirmes für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur, des Sportes, des Tourismus und anderer sozialer Bereiche durch die Einbeziehung freier Träger und gemeinnütziger Betriebe dieser Bereiche in die Hilfsprogramme des Bundes und des Freistaates,
5. Gewährung zinsloser oder mindestens zinsgünstiger Kommunalsonderkredite durch den Freistaat Sachsen für Investitionen, um so die kommunalen Haushalte zu entlasten.
6. Neuausrichtung des Systems des Finanzausgleiches zwischen Land und Kommunen insbesondere unter Beachtung der sich aus der Corona-Krise und der Beseitigung ihrer sozialen und ökonomischen Folgen ergebenden Notwendigkeiten.

III. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, unverzüglich alle Möglichkeiten zu prüfen, in welchem Umfang zeitweise oder auch dauerhaft haushaltsrechtliche Regelungen geändert werden können, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen zu verbessern und sie von unnötigen Mehraufwand zu entlasten.

Dabei sollen insbesondere die nachfolgenden Punkte geprüft werden:

1. Verzicht auf die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes im Jahr 2020,
2. Verzicht auf ausgeglichene Haushalte im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023,
3. Verzicht auf die Einhaltung von Haushaltssicherungskonzepten im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023,
4. Ermöglichung vereinfachter Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023
5. Sicherung kommunaler Liquidität durch die Ermöglichung von Kassenkrediten ohne die bestehenden haushaltsrechtlichen Restriktionen,
6. Entlastung kommunaler Haushalte dadurch, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel im Ergebnishaushalt genutzt und Investitionen ohne haushaltsrechtliche Restriktionen zinsgünstig kreditfinanziert werden können.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Sächsischen Landtag bis zum 30. Juni 2020 zu berichten und zeitgleich sind dem Landtag ein Maßnahmenpaket und Entwürfe für die notwendigen Gesetzesänderungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Durch die Corona-Krise sind massive Steuerrückgänge in den Kommunen sowie Mindererlöse und Ergebniseinbußen der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen zu erwarten. Gleichzeitig leisten Gesundheitsämter, Feuerwehren, Ordnungsämter und viele andere städtische Einrichtungen für die Gesellschaft existenzielle Aufgaben im besten Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge. Hierbei entstehen erhebliche Mehrkosten.

Dadurch ist vorhersehbar, dass die Kommunen dringend finanzielle Hilfen benötigen werden, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten, anderenfalls sind kommunale und öffentliche Einrichtungen und Angebote massiv gefährdet.

Daher muss der Freistaat Sachsen den Kommunen entschlossen unter die Arme greifen. Die finanzielle Ausgangssituation des Freistaates Sachsen ermöglicht es, in der Krise konsequent antizyklisch zu agieren. Dieses Agieren ist im Interesse der Menschen in den Kommunen auch dringend geboten.

Nach Eindämmung des Virus muss ein schnelles Wiederanspringen der Wirtschaft ermöglicht werden. Gerade die Kommunen werden dabei dringend als Auftraggeber für die lokale Wirtschaft benötigt. Die kommunale Investitionstätigkeit darf nicht zum Erliegen kommen.

Während auf Bundes- und Landesebene in den vergangenen Wochen hohe finanzielle Mittel zur Hilfeleistung aufgenommen worden sind, u.a. die Schuldenbremse außer Kraft gesetzt wurde, unterliegen die Kommunen vergleichsweise restriktiven Haushaltsvorgaben. Vor allem sollten die Kommunen zumindest temporär von unnötigem bürokratisch- und haushälterischen Aufwand entlastet werden, um sich auf die Bewältigung der Krise fokussieren zu können. Dazu soll die Staatsregierung prüfen, in welchem Umfang solche Vorgaben geändert werden können, um den Kommunen einen größeren Spielraum zu geben und so die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern.

Dazu soll die Staatsregierung zum einen schnellstmöglich die beantragten Maßnahmen für die Bereitstellung und Zuweisung auskömmlicher Finanzen an die Kommunen und Landkreise auf den Weg bringen. Dem Landtag soll zum anderen bis Ende Juni 2020 ein Bericht, ein Maßnahmenpaket und die notwendigen Gesetzesänderungsvorschläge zu haushaltsrechtlichen Regelungen für den Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen vorliegen, damit der Landtag zeitnah diese Vorschläge im Landtag debattieren und beschließen kann.